Vertrag für die Übertragung der THG-Quote

Vorbemerkung

Diesem Vertrag liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel") gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der ab 1. Januar 2022 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung zu Grunde.

Vertragspartner sind die Stadtwerke Heidenheim AG - Unternehmensgruppe („Stadtwerke Heidenheim AG") und der anbietende Halter von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („E-Mobilist") über die Bestimmung und Berechtigung der Stadtwerke Heidenheim AG als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz. Abweichende Bedingungen bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke Heidenheim AG in Textform.

1 Vertrag, Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf die Stadtwerke Heidenheim AG als Dritten gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV.

1.2 Der E-Mobilist gibt mit Unterschrift des vorliegenden Angebots ein bindendes Vertragsverhältnis zur Nutzung der THG-Quote ab. Indem der E-Mobilist die abgefragten Informationen (z. B. Name, Stromvertragskontonummer, E-Mail-Adresse) ausfüllt sowie die Datenschutzhinweise der Stadtwerke Heidenheim AG akzeptiert, bestätigt er folgende Punkte:

- Die Stadtwerke Heidenheim AG wird als Dritter im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG. bestimmt.
- Alle Rechte und Pflichten als E-Mobilist gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV aus dem Quotenhandel werden auf die Stadtwerke Heidenheim AG übertragen.
- Mit dem Zusenden einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I seines reinen Elektrofahrzeugs wird diese an die Stadtwerke Heidenheim AG übermittelt.
- Der E-Mobilist bestätigt, dass er für den Beantragungszeitraum noch keine andere Person bzw. keinen anderen Dienstleister für die Übertragung der THG-Quote seines E-Fahrzeuges bestimmt hat und nicht bestimmen wird.
- Der E-Mobilist erklärt sich mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden und nimmt die Datenschutzhinweise der Stadtwerke Heidenheim AG sowie sein Widerrufsrecht vor Vertragsschluss zur Kenntnis.

1.3 Mit der Antragsbestätigung kommt der Vertrag zwischen dem E-Mobilisten und der Stadtwerke Heidenheim AG zustande.

1.4 Bestandteile des Vertrages zwischen dem E-Mobilisten und der Stadtwerke Heidenheim AG sind diese Vertragsbedingungen sowie der Antrag des E-Mobilisten.

2 Vertragslaufzeit

2.1 Der Vertrag für die Übertragung der THG-Quote wird für den laufenden Beantragungszeitraum geschlossen.

2.2 Sofern der Antragsteller eine Verlängerungsoption gewählt hat, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf des jeweiligen Beantragungszeitraums automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht vom Antragsteller oder der Stadtwerke Heidenheim AG mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.10. des laufenden Jahres in Textform gekündigt wird.

2.3 Die Verlängerungsoption gilt fortlaufend für die jeweils folgenden Beantragungszeiträume.

3 E-Mobilist

3.1 Die in diesem Vertrag angebotenen Leistungen der Stadtwerke Heidenheim AG sind Verbrauchern i.S. von § 13 BGB vorbehalten, deren Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist. Leasingnehmer können die THG-Quote über die Stadtwerke Heidenheim AG nur dann vermarkten, sofern das Fahrzeug auf sie zugelassen ist. Halter von Hybridfahrzeugen können am THG-Quotenhandel nicht teilnehmen.

3.2 Für die Abwicklung ist die Antragstellung über das Antragsformular der Stadtwerke Heidenheim AG über deren Webseite notwendig. Antragssteller und Halter des Fahrzeugs laut Zulassungsbescheinigung müssen identisch sein.

3.3 Die Vorderseite der Zulassungsbescheinigung (Teil I) ist als Nachweis zu fotografieren, muss vollständig abgebildet und lesbar sein und ist über das online-Antragsformular auf der Webseite der Stadtwerke Heidenheim AG hochzuladen.

3.4 Der E-Mobilist ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere der E-Mail-Adresse und der Bankdaten, der Stadtwerke Heidenheim AG unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Der E-Mobilist überträgt durch das Hochladen der Zulassungsbescheinigung alle Rechte im Hinblick auf die Vermarktung der THG-Quote für das entsprechende Fahrzeug an die Stadtwerke Heidenheim AG.

4 Stadtwerke Heidenheim AG

4.1 Für den laufenden Beantragungszeitraum wird die Stadtwerke Heidenheim AG die erforderliche Bescheinigung der THG-Quote beim Umweltbundesamt beantragen.

4.2 Die Stadtwerke Heidenheim AG ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages eines Dritten zu bedienen.

4.3 Die Stadtwerke Heidenheim AG ist im Falle von Störungen und Unterbrechungen von Netz-, Kommunikations- und Computersystemen, die nicht ihr oder der von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, oder von Störungen und Unterbrechungen sonstiger Einrichtungen und Systeme, die nicht von ihr oder der von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, deren Nutzung aber für die Übermittlung der Zulassungsbescheinigung oder für die Erstellung der Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt erforderlich ist, für die Dauer der Störung oder Unterbrechung von ihren Leistungspflichten befreit.

5 Entgelt für die Übertragung der THG-Quote

5.1 Nach positiver Bescheinigung durch das Umweltbundesamt erhält der E-Mobilist eine Prämie in Höhe des bei Vertragsabschluss und gem. Antrag festgelegten Betrags auf das bei der Antragsstellung angegebene Bankkonto.

5.2 Eine gesetzliche Frist zur Bearbeitung durch das Umweltbundesamt besteht nicht. Daher hat die Stadtwerke Heidenheim AG keinen Einfluss auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens.

5.3 Sollte für das Fahrzeug im selben Kalenderjahr bereits eine THG-Quote beantragt und ausbezahlt worden sein, sei es durch den E-Mobilist oder einen früheren Fahrzeughalter, hat der E-Mobilist keinen Anspruch auf die Prämie.

6 Einwilligung zur Werbung

Der Antragsteller willigt ein, dass Ihn die Stadtwerke Heidenheim AG zum Zweck der allgemeinen und auf ihn zugeschnittenen Werbung für Energie-, Haushalt- und Unternehmenslösungen sowie Vorteilsangebote kontaktieren darf.

Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen gegenüber der Stadtwerke Heidenheim AG, Meeboldstraße 1, 89522 Heidenheim oder per E-Mail unter technischer-vertrieb@stadtwerke-heidenheim.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies hat zur Folge, dass der Antragsteller von der Stadtwerke Heidenheim AG über den jeweiligen Kommunikationsweg nicht mehr zu Werbezwecken kontaktiert wird.

7 Datenschutz

7.1 Im Rahmen des zwischen dem E-Mobilisten und der Stadtwerke Heidenheim AG bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Näheres können Sie den Datenschutzhinweisen der Stadtwerke Heidenheim AG entnehmen. Die Stadtwerke Heidenheim AG behält sich das Recht vor, die Datenschutzhinweise jederzeit unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu ändern.

7.2 Die Datenschutzhinweise der Stadtwerke Heidenheim AG sind den Vertragsbedingungen angehängt.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

8.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.3 Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.

8.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heidenheim an der Brenz.